

Firmenvorstellung NOVA Industrietechnik AG

Die NOVA Industrietechnik AG wurde 1987 als Personaldienstleistungs-Unternehmen gegründet. Die Ausrichtung unserer Personaldienstleistung ist seit dem Beginn unserer Tätigkeit bis zum heutigen Zeitpunkt unverändert: Wir stellen unseren Kunden aus den Bereichen Gewerbe und Industrie qualitativ hochwertig und mit guter Verfügbarkeit unser Personal auf Zeit, also temporär oder projektbezogen, zur Verfügung.

Unser Unternehmen ist Mitglied bei swisstaffing, dem Arbeitgeberverband der Schweizer Personaldienstleister, und ist swisstaffing – Qualitätsstandards – SQS-zertifiziert.

Wir rekrutieren und beschäftigen gelernte und berufserfahrene Fachkräfte sowie angelerntes Personal oder Hilfskräfte mit Berufserfahrung im jeweiligen Einsatzgebiet. Unsere Haupttätigkeit liegt im Verleih unseres Personals an Unternehmen der Branchen Maschinenbau und Elektrotechnik, Anlagen- und Apparatebau, Metall- und Stahlbau, Schienenfahrzeugbau und Schienenfahrzeugunterhalt, elektronische Bauteile-Produktion, Schreinergerber sowie Baubengewerbe. Dabei sind wir in der Lage, unser Personal für regionale, überregionale, nationale sowie internationale Einsätze zur Verfügung zu stellen. Für die grenzüberschreitende Personalverleihtätigkeit sind wir im Besitz der entsprechenden Bewilligung des SECO und des entsprechenden Know-how.

Nebst der temporären Personalverleihtätigkeit vermitteln wir auch Personal an unsere Kundschaft zur direkten festen Anstellung und im sogenannten Try+Hire-Verfahren.

Unser Büro ist direkt beim Bahnhof SBB in Basel, am Centralbahnplatz 7, domiziliert. Neben dem Firmensitz in Basel betreiben wir keine weiteren Filialen. Dank unseres Firmensitzes in Basel können wir zur Rekrutierung von neuen Mitarbeitenden gut auf das «Dreiländereck», also den Raum Nordwestschweiz, Süddeutschland und Elsass zugreifen, wir rekrutieren aber auch überregional. Momentan beschäftigen wir Personal mit folgender Berufsausbildung, die Berufsgruppen sind jedoch jederzeit den Kundenbedürfnissen entsprechend erweiterbar:

- Auto-, Nutzfahrzeug- und Landmaschinen-Mechaniker
- Industrie-Mechaniker
- Industrie-Elektriker
- Industrie-Spengler
- Automatiker / Steuerungstechniker
- Schlosser / Metall- und Stahlbauer
- Schweisser (teilweise mit gültigen Schweisprüfzertifikaten)
- Schreiner / Zimmermänner
- Deckenbauer
- Logistiker / Staplerfahrer mit SUVA-Ausweis
- Betriebs- und Produktionsmitarbeiter/Innen

Die Betreuung unserer kundenseitigen Ansprechpartner und unserer Mitarbeitenden ist auf einen kleinen Personenkreis beschränkt, in der Regel ist dies eine fest zugeteilte Person mit einer Stellvertretung in deren Abwesenheit. Die Betreuung durch eine Einzelperson ermöglicht eine kompetente und persönliche Ansprache und Bearbeitung der Anliegen ohne Schnittstellenverluste.

Die Stärken und die Ausrichtung unserer Organisation und Tätigkeiten sind:

- Qualität vor Quantität
- Persönliche Ansprechperson für Kunden und Mitarbeitende
- Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der swisstaffing – Qualitätsstandards
- Kleines Team und flache Hierarchie
- Lösungsorientierte Denk-, Arbeits- und Verhaltensweise
- Langfristige Ausrichtung bei den Kunden- und Mitarbeiterbeziehungen
- Offenheit für Neuerungen und Anregungen
- Anforderungsspezifische Weiterbildung unserer Mitarbeitenden

Das Organigramm der NOVA Industrietechnik AG:



Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme, gerne beantworten wir Ihre generellen Fragen oder Ihre Personalanfragen. Sehr gerne würden wir auch Sie von der Qualität unserer Personaldienstleistung und von den guten Qualifikationen unserer Mitarbeitenden überzeugen.

Mit freundlichen Grüßen, NOVA Industrietechnik AG



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

KANTON
BASEL-STADT

Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung
und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989 (AVG)

wird hiermit dem nachfolgend aufgeführten Betrieb die

BEWILLIGUNG

zum

PERSONALVERLEIH

erteilt.

Betrieb: **Nova-Industrietechnik AG**
Adresse: Centralbahnplatz 7
4051 Basel

Weitere Geschäftsräume
im Kanton Basel-Stadt: keine

Verantwortliche Leitung: **Herr Michael Gass**

Die Bewilligung berechtigt zum Verleih von Arbeitskräften mit Wohnsitz in der Schweiz
an Arbeitsplätze in der ganzen Schweiz sowie von Personen mit Grenzgängerbewilligung.

Branchen oder Berufe: Industrielle-, handwerkliche und technische Berufe
sowie Informatik / Telekommunikation

Datum: 6. März 2012

Die Bewilligungsbehörde:

**Amt für Wirtschaft und Arbeit
Basel-Stadt**

Aufsicht über die private Arbeits-
vermittlung und den Personalverleih

Früher erteilte Bewilligung:
6.2.2007



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen PA
Vermittlung und Verleih PAVV

Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die
Arbeitsvermittlung und den Personalverleih erteilen wir dem nachfolgend
aufgeführten Betrieb die

BEWILLIGUNG

zum grenzüberschreitenden

PERSONALVERLEIH

Betrieb:	Nova-Industrietechnik AG
Adresse:	Centralbahnplatz 7 4051 Basel
Adressen weiterer Geschäftsräume:	—
Verantwortliche Leitung:	Herr Michael Gass
Branchen oder Berufe:	Industrielle-, handwerkliche und technische Berufe sowie Informatik / Telekommunikation
Erstbewilligung:	22.12.2014
Datum: 22.12.2014	SECO – Direktion für Arbeit



Zertifikat

swisstaffing, Dübendorf, und die Schweizerische
Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS), Zollikofen,
bescheinigen hiermit, dass das Unternehmen

NOVA Industrietechnik AG
Centralbahnplatz 7
4051 Basel
Schweiz

die



erfüllt und das Audit erfolgreich bestanden hat.

Gültigkeit 27.10.2016 – 26.10.2019
Version 27.10.2016

Reg.-Nr. 2322

Christian Leuthold
Verantwortlicher für Qualitäts-
sicherung swisstaffing

Georg Staub
Präsident swisstaffing

X. Edelmann
Präsident SQS

R. Glauser
CEO SQS



sqs.ch

Schweizerische Vereinigung für
Qualitäts- und Management-Systeme SQS
Bernstrasse 103, 3052 Zollikofen, Schweiz



Swiss Made

Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalverleih

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil eines Verleihvertrages (siehe Pkt. 2). Sie treten mit dem Abschluss des schriftlichen Vertrages in Kraft und gelten während des Einsatzes des Arbeitnehmers beim Einsatzbetrieb. Falls aus zeitlichen Gründen die Erstellung oder die Unterzeichnung des Vertrages nicht vor Beginn des Einsatzes erfolgen kann, gilt der mündliche Vertrag, der schriftliche Vertrag wird schnellstmöglich nachgereicht. Der Einsatzbetrieb anerkennt die in diesem Dokument aufgeführten Geschäftsbedingungen und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Allfällige Meinungsverschiedenheiten sind dem Verleiher durch den Einsatzbetrieb innert 24 Stunden nach Beginn des Einsatzes mitzuteilen, in diesem Fall kann der Verleiher den Arbeitnehmer zurückrufen. Das Ausbleiben einer entsprechenden Mitteilung wird als stillschweigendes Einverständnis betrachtet.
2. Die besonderen Bedingungen jedes Einsatzes, wie ausführende Tätigkeit, Beginn und Dauer des Einsatzes, Kündigungsfristen, vereinbarte Arbeitszeit, Tarif etc. werden im Voraus festgelegt und im Verleihvertrag schriftlich festgehalten. Sie sind ausschliesslich für den vereinbarten Einsatz anwendbar und gültig. Für die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit ist dem Arbeitnehmer Arbeit zuzuteilen. Bei Minderarbeitszeit, welche nicht durch den Arbeitnehmer gewünscht oder verschuldet ist, behalten wir uns das Recht vor, die Differenz zwischen der tatsächlich geleisteten und rapportierten Arbeitszeit und der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu verrechnen. Aufgrund von eventuell vorkommenden betriebsbedingten Schwankungen der Beschäftigungsmöglichkeit wird hierbei die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit während der gesamten Beschäftigungsdauer für jeden Arbeitnehmer durchschnittlich betrachtet. Der Verleiher behält sich in Absprache mit dem Einsatzbetrieb grundsätzlich das Recht vor, einen geplanten Arbeitnehmer, falls dieser an der Erbringung der Arbeitsleistung verhindert ist, durch einen anderen mit gleichwertigen beruflichen Qualifikationen zu ersetzen. In diesem Fall wird ein neuer Verleihvertrag erstellt.
3. Der verliehene Arbeitnehmer hat mit dem Verleiher einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, der seine Rechte und Pflichten sowohl gegenüber dem Verleiher als auch gegenüber dem Einsatzbetrieb regelt. Demnach steht er in keiner vertraglichen Beziehung zum Einsatzbetrieb. Alle Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatzverhältnis sind deshalb dem Verleiher zu unterbreiten. Ist der Einsatzbetrieb veranlasst, während des Einsatzes den vereinbarten Arbeitsort, die Arbeitszeit oder die Art der Tätigkeit zu ändern, ist er gehalten, den Verleiher direkt und unverzüglich darüber zu informieren und ihn dadurch in die Lage zu versetzen, die neuen Instruktionen an den Arbeitnehmer weiterzuleiten. Ein Einsatz kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist jederzeit verkürzt oder beendet werden. Im Falle einer Änderung eines wesentlichen Punktes eines bestehenden Verleihvertrages (gemäss Art. 19 Abs. 2 AVG) muss ein neuer Verleihvertrag erstellt werden, dabei bleibt das schriftliche Einverständnis des Arbeitnehmers vorbehalten.
4. Gemäss seinen vertraglichen Verpflichtungen hat der Arbeitnehmer bei der Ausführung der ihm anvertrauten Arbeit die Weisungen des Einsatzbetriebes strikt zu befolgen und die internen Reglemente des Einsatzbetriebes zu respektieren, sofern ihm diese durch den Einsatzbetrieb zur Einhaltung bekanntgegeben wurden. Er ist ferner dazu verpflichtet, seine Arbeit gewissenhaft, sorgfältig und nach den Regeln seines Berufes auszuführen.
5. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich,
 - die für die Ausübung der Arbeit benötigten Apparate, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen, zu kontrollieren, dass der Arbeitnehmer diese korrekt bedient und, falls erforderlich, den Arbeitnehmer in geeigneter Weise für die Bedienung der Geräte anzulernen.
 - alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze von Leben und Gesundheit des im Einsatz stehenden Arbeitnehmers zu treffen und die besonderen gesetzlichen Bestimmungen bei der Ausübung seiner Tätigkeit einzuhalten.Der Einsatzbetrieb wird angehalten, sich zu vergewissern, dass der Arbeitnehmer die allgemeinen und besonderen Sicherheitsvorschriften für die vereinbarte Arbeit kennt. Die Grundeinweisung bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz geschieht durch den Einsatzbetrieb. Ist im Verleihvertrag nichts anderes vereinbart, so ist der Einsatzbetrieb verpflichtet dem Arbeitnehmer sämtliche für die auszuführenden Tätigkeiten benötigte persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen und die Kosten hierfür zu tragen. Der Arbeitnehmer ist im Besitz eines persönlichen Sicherheitspasses. Der Einsatzbetrieb ist berechtigt darin Einsicht zu verlangen um erkennen zu können, welche Instruktionen und Schulungen der Arbeitnehmer bereits absolviert hat. Der Einsatzbetrieb ist angehalten, abgehaltene Instruktionen und Schulungen in Zusammenhang mit Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in den persönlichen Sicherheitspass einzutragen und zu bestätigen.
6. Der Einsatzbetrieb wird angehalten, sich bei Beginn des Einsatzes des Arbeitnehmers zu vergewissern, dass dieser den Anforderungen entspricht und fähig ist, die ihm anvertraute Tätigkeit auszuführen. Andernfalls hat der Einsatzbetrieb das Recht, den Arbeitnehmer innerhalb der ersten vier Stunden des Einsatzes an den Verleiher zurückzuweisen. In diesem Fall hat der Einsatzbetrieb keine finanziellen Verpflichtungen.

7. Der Einsatzbetrieb ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (wo anwendbar des Arbeitszeitgesetzes) betreffend Ruhezeiten, Überstunden und Überzeit eingehalten werden. Dasselbe gilt für die Einholung von Bewilligungen für Arbeiten in bewilligungspflichtigen Zeiten.
 8. Als Überstunden gelten jene Arbeitszeiten, welche im Einsatzbetrieb üblicherweise als solche betrachtet werden und die normale Arbeitszeit, entweder des Einsatzbetriebes oder eines anwendbaren Gesamtarbeitsvertrages, überschreiten. Überstunden werden mit einem Zuschlag von mind. 25% auf den vereinbarten Tarif in Rechnung gestellt. Der Arbeitnehmer kann nur bedingt zur Leistung von Überstunden gehalten werden, in der Regel muss er sein Einverständnis dazu erklären.
 9. Der Arbeitnehmer führt seine Tätigkeiten (gemäss Pkt. 4) gewissenhaft und sorgfältig aus. Der Verleiher übernimmt keinerlei Haftung für Sach- oder Personenschäden, welche der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit beim Einsatzbetrieb durch allfällige Beschädigungen von anvertrauten Gegenständen, Maschinen oder sonstigem, auch heiklem oder kostbarem, Material im Einsatzbetrieb oder gegenüber Dritten verursacht. Im Arbeitseinsatz untersteht der Arbeitnehmer der Aufsichtspflicht und somit auch der Haftungspflicht des Einsatzbetriebes (Art. 101 OR). Dies gilt auch für den Verleih von Chauffeuren für Motorfahrzeuge. Es obliegt dem Einsatzbetrieb, sich gegen die entsprechenden Risiken durch Abschluss der nötigen Versicherungen abzusichern.
 10. Am Ende jeder Woche oder, falls der Einsatzbetrieb es so vorsieht am Ende jedes Arbeitstages, spätestens jedoch am Monatsende, legt der Arbeitnehmer dem Einsatzbetrieb einen Arbeitsrapport vor, den dieser nach erfolgter Kontrolle genehmigt, indem er ihn mit seiner Unterschrift und wenn möglich mit Firmenstempel versieht. Die Formulare oder Hilfsmittel zur Arbeitszeiterfassung müssen Art. 46 ArG entsprechen, dabei sind jeweils der genaue zeitliche Beginn und das Ende der Arbeitszeit und sowie der Arbeitsunterbrechungen durch unbezahlte Pausen aufzuzeichnen. Ausnahmen sind nur gem. Art. 73 ArGV1 zulässig. Es werden nur die auf dem vom Einsatzbetrieb unterschriebenen Arbeitsrapport aufgeführten Arbeitsstunden und die allenfalls im Voraus vereinbarten Entschädigungen für Reisestunden und Spesen berücksichtigt. Der von einem bevollmächtigten Vertreter des Einsatzbetriebes sowie vom Arbeitnehmer unterschriebene Arbeitsrapport dient der Rechnungsstellung gemäss den vereinbarten und im Verleihvertrag aufgeführten Konditionen. Die Unterschrift des Einsatzbetriebes gilt als Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 SchKG und berechtigt zur Rechtsöffnung.
 11. Der Verleiher rechnet in der Regel wöchentlich ab und stellt die Abrechnungen dem Einsatzbetrieb zu. Die ausbezahlten Arbeitnehmerlöhne bilden den Hauptbestandteil der Rechnungen an den Einsatzbetrieb, deshalb verstehen sich unsere Rechnungsbeträge netto und sind innert 10 Tagen zahlbar.
- Der Arbeitnehmer ist nicht berechtigt, Zahlungen vom Einsatzbetrieb entgegenzunehmen.
12. Der Verleiher bezahlt den Arbeitnehmerlohn und rechnet über die ihm zur Abrechnung obliegenden Beiträge an Sozialversicherungen ab (AHV, BVG, IV, Familienzulagen, Entschädigungen für Ferien und Feiertage, Unfallversicherung usw.). Der Arbeitnehmer ist durch den Verleiher bei der SUVA versichert.
 13. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, das vom Verleiher vermittelte Temporär-Personal weder direkt, noch indirekt durch ein Drittunternehmen oder eine Vermittlungsgesellschaft, abzuwerben und anzustellen. Das Temporär-Personal kann vom Einsatzbetrieb jedoch unter den folgenden Bedingungen eingestellt werden,
 - kostenfrei, wenn der Anstellungswunsch dem Verleiher rechtzeitig (mind. vier Wochen im Voraus) mitgeteilt wurde und die Anstellung nach einer Einsatzdauer von insgesamt drei Monaten erfolgt. Dabei müssen drei ganze Monats-Arbeitsleistungen erbracht worden sowie die Rechnungen fristgerecht beglichen sein.
 - mit Kostenfolge, wenn der Einsatzbetrieb den Arbeitnehmer vor der Erbringung einer ununterbrochenen dreimonatigen Arbeitsleistung anstellt. Kosten werden auch fällig, wenn der Einsatzbetrieb einen Arbeitnehmer innert drei Monaten nach Beendigung seines Einsatzes anstellt, wenn dieser vorher keine ununterbrochene dreimonatige Arbeitsleistung im Einsatzbetrieb erbracht hat. Die Kosten werden an der Höhe der Marge berechnet, welche bei einem dreimonatigen Einsatz erzielt worden wäre. Dabei wird die im entsprechenden letzten Personalverleih dieses Arbeitnehmers tatsächlich erzielte Marge in Abzug gebracht.
 14. Der Einsatz endet mit Ablauf der Dauer, für die das Temporär-Personal aufgeboden worden ist. Ist die Dauer des Temporär-Einsatzes unbestimmt, können beide Parteien den Vertrag unter Einhaltung der folgenden Fristen kündigen,
 - zwei Arbeitstage während den ersten drei Monaten einer ununterbrochenen Anstellung.
 - sieben Wochentage zwischen dem vierten und dem sechsten Monat einer ununterbrochenen Anstellung.
 - einen Kalendermonat, auf den gleichen Tag des folgenden Monats, ab dem siebten Monat einer ununterbrochenen Anstellung.Ein bereits gekündigter Einsatz kann nicht per se nochmals gekündigt werden, d. h. durch eine nochmalige Kündigung kann die Kündigungsfrist resp. das Einsatzende, welches aus der ersten Kündigung resultiert, nicht verkürzt resp. vorverlegt werden. Verkürzungen und auch Verlängerungen von gekündigten Einsätzen bedürfen dem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Einsatzbetrieb, Verleiher, Arbeitnehmer).
 15. Zuständig für allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien sind die Gerichte am Sitz der Nova Industrietechnik AG.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalvermittlung in Festanstellung

Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aktivitäten der NOVA Industrietechnik AG mit dem Ziel, einer Auftraggeberin Kandidaten der NOVA Industrietechnik AG zur direkten Festanstellung bei der Auftraggeberin oder bei einer anderen Unternehmung zu vermitteln.

Vermittlungshonorar

Für die erfolgreiche Vermittlung einer Kandidatin oder eines Kandidaten berechnen wir der Auftraggeberin, bei Zustandekommen eines gültigen Arbeitsvertrages mit der durch uns vermittelten Person, ein Vermittlungshonorar. Dieses beträgt 10%, des zwischen der Auftraggeberin und der vermittelten Person vereinbarten und im Arbeitsvertrag schriftlich festgehaltenen Brutto-Jahres-Gehaltes, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Dieses Honorar wird auch fällig, falls eine zur Vermittlung vorgeschlagene Person von der Auftraggeberin abgelehnt wurde, diese jedoch innert drei Monaten nach Ablehnungsdatum bei der Auftraggeberin trotzdem direkt angestellt wird.

Fälligkeit der Honorar-Rechnung

Die Honorar-Rechnung ist innert 5 Arbeitstagen nach Stellenantritt der vermittelten Person netto zahlbar. Der Verzugszins beträgt 5%.

Garantie

Wir gewähren eine Garantie von drei Monaten ab Beginn des Arbeitsvertrages. Kündigt die durch uns vermittelte Person in dieser Zeit aus eigenem Antrieb, vergüten wir das bezahlte Vermittlungshonorar pro rata für die Zeit zwischen dem Austrittszeitpunkt und dem Ende der Garantiezeit. Bei einer arbeitgeberseitigen Kündigung besteht kein Anspruch auf eine Rückvergütung des Honorars.

Haftung

Die Auftraggeberin trägt die volle Verantwortung für die Anstellung einer Kandidatin oder eines Kandidaten. Wir lehnen jegliche Verantwortung hinsichtlich den von der vermittelten Person gemachten Aussagen sowie hinsichtlich den von ihr ausgeführten Arbeiten, mit welchen diese in Ihrem Unternehmen betraut wurde, ab.